

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Herrn Rechtsanwalt Dipl.Bw. Bkkfm. Wolfgang Schiebel in

72108 Rottenburg am Neckar, Maieräckerstraße 18

70197 Stuttgart, Reinsburgstraße 133

71149 Bondorf, Hindenburgstraße 43

(nachstehend „Rechtsanwalt“ genannt)

und

Frau Herrn Firma

.....

(nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

Für die anwaltliche Tätigkeit in der Rechtssache

.....

wird nachfolgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

Der Auftraggeber zahlt dem Rechtsanwalt für die Erstberatung ein **Honorar nach dem RVG** (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und zwar eine **1,00 Beratungsgebühr**, VV 2102 RVG aus dem Gegenstandswert höchstens jedoch 190,00 €, sowie 20,00 € Auslagenersatz und 19% Umsatzsteuer, **höchstens jedoch insgesamt 249,90 €**. Eine **Anrechnung** auf eine entstehende 1,3 Geschäftsgebühr, §§ 2, 13 RVG VV 2400 RVG, **wird vorgenommen**.

Als **Gegenstandswert** wird vereinbart der Betrag i.H.v.**€**

Wertgebühren - Hinweis

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Rechtsanwalt ihm den Hinweis erteilt hat, dass sich die vom Auftraggeber zu zahlenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen. In Kenntnis dieser Gebührenberechnung haben die Parteien den vorgenannten Gegenstandswert als Berechnungsgrundlage vereinbart.

Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars.

Diese Vergütungsvereinbarung geht möglichen Erstattungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung vor. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt ausschließlich nach dieser Vergütungsvereinbarung. Es ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers seine aus dieser Vergütungsvereinbarung gegenüber dem Rechtsanwalt bezahlten Gebühren bei seiner Rechtsschutzversicherung geltend zu machen.

Mögliche Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justiz oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen unwiderruflich abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Weitere mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Eine Änderung dieser Honorarvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Mögliche nachträgliche mündliche Nebenabreden sind nichtig.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden wie ein Exemplar erhalten.

, den

.....
Rechtsanwalt Wolfgang Schiebel

.....
Auftraggeber